

Jahrgang 2002

**GESETZSAMMLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

**Teil 47**

versandt am 20. März 2002

**I N H A L T:**

107. Dieses Gesetz ändert das Gesetz Nr. 140/1996 Slg. über die Zugänglichkeit der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit entstanden sind, und einige weitere Gesetze
108. Die Regierungsordnung über die Einberufung der Soldaten der Tschechischen Armee zur Erfüllung der Aufgaben des Ordnungsdienstes der Polizei der Tschechischen Republik im Zeitraum vom 20. März 2002 bis zum 15. April 2002

107

## DAS GESETZ

vom 8. März 2002

### **Dieses Gesetz ändert das Gesetz Nr. 140/1996 Slg. über die Zugänglichkeit der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit entstanden, und einige weitere Gesetze**

Das Parlament der Tschechischen Republik beschloss folgendes Gesetz:

#### ***ERSTER TEIL***

#### **Die Veränderung des Gesetzes über die Zugänglichkeit der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit entstanden sind**

##### Art. I

Das Gesetz Nr. 140/1996 Slg. über die Zugänglichkeit der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit entstanden sind, wird folgendermaßen geändert:

1. § 1 bis 10 einschließlich der Anschriften und Fußnoten Nr. 1) bis 3) lauten:

##### „§ 1

##### **Der Zweck des Gesetzes**

Der Zweck des Gesetzes ist es, die Praxis des kommunistischen Regimes bei der Unterdrückung der politischen Rechte und Freiheiten, die mittels der geheimen repressiven Bestandteile des totalitären Staats durchgeführt wurde, möglichst weit aufzudecken. Das Gesetz ermöglicht, den verfolgten Personen die Dokumente über ihre Verfolgung zugänglich zu machen und die Angaben über die Vollstrecker dieser Verfolgung und über ihre Tätigkeit zu veröffentlichen. Durch das Gesetz wird die Weise der Zugänglichkeit und der Veröffentlichung der Dokumente und Angaben festgesetzt, sowie die Wirkung der Verwaltungsorgane in diesen Prozessen.

##### § 2

##### **Der Gegenstand der Zugänglichkeit und der Veröffentlichung**

(1) Der Gegenstand der Zugänglichkeit und der Veröffentlichung sind die erhalten gebliebenen Dokumente, die durch die Tätigkeit der Sicherheitsbestandteile im Zeitraum vom 25. Februar 1948 bis zum 15. Februar 1990 entstanden und die in den damaligen Akten- oder

Archivmitteln (Registern) dieser Sicherheitsbestandteile oder der ihnen vorgesetzten Zentralverwaltungsorganen registriert wurden.

(2) Der Gegenstand der Zugänglichkeit und der Veröffentlichung sind nicht die Dokumente, die aus der Zugänglichkeit wegen eines besonderen rücksichtswürdigen Grund herausgenommen wurden, falls dieses Gesetz es nicht anders festsetzt.

(3) Ein der besonderen rücksichtswürdiger Grund ist die Voraussetzung, dass die Zugänglichkeit oder der Veröffentlichung die Interessen der Tschechischen Republik in den internationalen Beziehungen beschädigen könnte oder zu einer erheblichen Lebensbedrohung einer Person führen könnte.

(4) Für das Herausnehmen dieses Dokumentes aus der Zugänglichkeit und der Veröffentlichung ist der Vorschlag des laut dieses Gesetzes für Zugänglichkeit zuständigen Organs erforderlich. Diesem Vorschlag stimmte das Organ des Abgeordnetenhauses für die Verfolgung des Zugänglichkeitsprozesses (weiter nur „das Organ des Abgeordnetenhauses“) zu.

(5) Zur Einholung dieser Zustimmung legte das für die Zugänglichkeit zuständige Organ das Dokument vor, über das entschieden werden sollte, und den Vorschlag mit der Begründung zum Herausnehmen. Das Organ des Abgeordnetenhauses äußert sich zum Vorschlag innerhalb 60 Tagen ab seiner Zustellung. Die Äußerung des Organs des Abgeordnetenhauses ist keine Verwaltungsentscheidung.

(6) Das Organ des Abgeordnetenhauses verfolgt weiter die Tatsachen und wertet sie, die den Umfang und die Vollständigkeit der Dokumentenzugänglichkeit betreffen, aus. Über die Ergebnisse dieser Verfolgung und Auswertung gab das Organ des Abgeordnetenhauses eine öffentliche Erklärung ab.

(7) Das Organ des Abgeordnetenhauses hat 5 Mitglieder. Die Verhandlungen des Organs des Abgeordnetenhauses sind nichtöffentlich. Einmal pro Jahr legt das Organ des Abgeordnetenhauses auf der Versammlung des Abgeordnetenhauses den Bericht über seine Tätigkeit vor. Falls es dieses Gesetz nicht anders bestimmt, richten sich die Bestimmungen und Verhandlungen des Organs des Abgeordnetenhauses nach den Bestimmungen des Sondergesetzes über die Verhandlungsordnung des Abgeordnetenhauses und seine Organe.

(8) Die Abgeordneten, die Mitglieder des Organs des Abgeordnetenhauses sind, sind verpflichtet, die Verschwiegenheit über die Tatsachen zu wahren, über die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktion in diesem Organ erfuhren, und zwar auch nach dem Erlöschen dieses Organs.

### § 3

#### **Auslegung der Begriffe**

Zum Zweck dieses Gesetz versteht sich

- a) unter einem Aktenbündel der selbständige Dokumentierungskomplex der von den Sicherheitsbestandteilen eingeführt und geführt wurde und in den Ordnungsmitteln der Abteilung Statistik und Evidenz des Föderalministeriums des Innern registriert wurde, sowie in den einzelnen Verwaltungen der Sicherheitsbestandteile, in den Evidenz- oder Archivmitteln des Archivs des Ministeriums des Innern (weiter nur „Ministerium“) oder der Abteilungen Statistik und Evidenz in den Bezirksverwaltungen des Korps der Nationalen Sicherheit oder ihrer Vorgänger; ein Aktenbündel ist entweder ein Personalaktenbündel oder das Aktenbündel mit den Personalangaben,
- b) unter einem Personalaktenbündel ein Aktenbündel, das über eine konkrete natürliche Person geführt wurde, die in die gegebene Personenevidenz eingereiht wurde,
- c) unter einem Aktenbündel mit den Personalangaben das Aktenbündel, das über eine konkrete Institution oder Gruppierung der Personen (Objekte) geführt wurde und das in diesem Zusammenhang die Angaben beinhaltet, die über konkrete natürliche Personen aussagen, d. h. vor allem das Objektaktenbündel,
- d) unter einem Vermerk, der die Ergebnisse des Einsatzes von den Nachrichtentechnikmitteln oder der Verfolgung durch die Staatssicherheit erfasst, der Vermerk über die Durchführung der Hilfsnachrichtenleistungen, die zur Verheimlichung des Gewinns der Informationen über Personen dienen,
- e) unter einem Kaderaktenbündel das Aktenbündel des Angehörigen des Staatssicherheitsbestandteils, das ein Dienstorgan über den Angehörigen des Staatssicherheitsbestandteiles führte und das die Angaben über Entstehung, Verlauf und Beendung seines Dienstverhältnisses beinhaltet. Ein Auszug davon ist die persönliche Evidenzkarte eines Angehörigen,
- f) unter einem Dokument alle Arten von Aktenbündeln, Unteraktenbündeln, Informationsausgängen aus den Aktenbündeln, Vermerken, Kaderaktenbündeln und den persönlichen Evidenzkarten, die der Gegenstand der Zugänglichkeit oder der Veröffentlichung laut dieses Gesetz sind,
- g) unter einem Staatssicherheitsbestandteil die Hauptverwaltung der Militärspionageabwehr des Korps der Nationalen Sicherheit (III. Verwaltung), Nachrichtenverwaltung der Hauptverwaltung der Grenzwaache und des Staatsgrenzschutzes, Organ des Innenschutzes des Korps der Korrektionserziehung oder Vorgänger dieser Bestandteile im Zeitraum vom 25. Februar 1948 bis zum 15. Februar 1990,
- h) unter einer Staatssicherheit die Bestandteile der ehemaligen Staatssicherheit als ein Bestandteil des Korps der Nationalen Sicherheit,<sup>1</sup> die Hauptverwaltung des Aufklärungsdienstes des Korps der Nationalen Sicherheit (I. Verwaltung), die Hauptverwaltung der Abwehr des Korps der Nationalen Sicherheit (II. Verwaltung), die Verwaltung der Verfolgungen des Korps der Nationalen Sicherheit (die IV. Verwaltung), die Verwaltung der Nachrichtentechnik des Korps der Nationalen Sicherheit (VI. Verwaltung), die Verwaltung für Pässe und Visa des Korps der Nationalen Sicherheit, die

Gebietsorgane, die die Tätigkeit dieser Bestandteile oder der Vorgänger dieser Bestandteile oder Organe ausübten,

- i) unter einem als der Staatssicherheitsmitarbeiter registrierten Person, die Person, über die jederzeit im Zeitraum vom 25. Februar 1948 bis zum 15. Februar 1990 vom zuständigen Staatssicherheitsbestandteil ein Aktenbündel in den Kategorien Resident, Agent, Informator, Besitzer der verliehenen oder konspirativen Wohnung geführt wurde.

### **Die Zugänglichkeit der Dokumente im Besitz des Ministeriums des Inneren**

#### § 4

(1) Das Ministerium ist verpflichtet, auf Antrag einer natürlichen Person, die älter als 18 Jahre und Bürger der Tschechischen Republik ist und sich nicht im Straf- oder Haftvollzug befindet,

- a) mitzuteilen, ob das Personalaktenbündel oder das Aktenbündel mit den Personalangaben über sie in den erhalten gebliebenen Informationssystemen der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der Staatssicherheit entstanden, registriert wird und ob dieses Aktenbündel erhalten blieb und weiter, ob der Vermerk erhalten blieb, der die Ergebnisse des Ansatzes der Nachrichtentechnikmittel gegen sie oder ihrer Verfolgung durch die Staatssicherheit erfasst und ob darüber der Informationsausgang aus den Aktenbündeln oder Aktionen erhalten blieb,
- b) ihr die Kopie des erhalten gebliebenen, unter dem Buchst. a) angeführten Aktenbündels zugänglich zu machen. Falls dort der Name oder der falsche Name (Deckname) der als Mitarbeiter oder Angehörige des Staatssicherheitsbestandteiles registrierten Person steht, dann ist auch folgendes zugänglich zu machen
  - 1. die Kopie des erhalten gebliebenen Personalaktenbündels dieser Person, die als Mitarbeiter des Staatssicherheitsbestandteiles registriert wurde, falls es sich nicht um einen Ausländer handelt, und
  - 2. die Kopie des erhalten gebliebenen Kaderaktenbündels dieses Angehörigen des Staatssicherheitbestandteiles,
- c) ihr den erhalten gebliebenen Vermerk zugänglich zu machen, der die Ergebnisse des Einsatzes der Nachrichtentechnik gegen sie und ihrer Verfolgung durch die Staatssicherheit erfasst, sowie den erhalten gebliebenen Informationsausgang aus den Aktenbündeln, in denen diese Person geführt wird, einschließlich der Kopie des erhalten gebliebenen Kaderaktenbündels des Angehörigen des Staatssicherheitsbestandteiles, der in diesem Informationsausgang angeführt wird.

(2) Nach dem Tod der im Abs. 1 angeführten Person hat das Ministerium die im Abs. 1 angeführten Pflichten und auch auf dem Grund des Antrags, den die Person stellte, die berechtigt ist, das Recht auf den Schutz der Persönlichkeit des Verstorbenen geltend zu machen.<sup>2</sup>

(3) Falls ein Prozess im Zusammenhang mit dem Wiedergutmachungsverfahren laut § 5 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 87/1991 Slg. i. d. F. des Beschlusses des Verfassungsgerichtes der Tschechischen Republik Nr. 164/1994 Slg. geführt wird, wird den im Sinne § 3 desselben Gesetzes berechtigten Personen der Zugang zu den Aktenbündeln gewährt, die von der Staatssicherheit über die Personen angeführt und geführt wurden, die nicht mehr leben und den ein Vermögens- oder ein anderes Unrecht im Sinne § 1 desselben Gesetzes angetan wurde, zwecks des Gewinns des eventuellen Beweismaterials, das die im § 2 Abs. 1 Buchst. c) und § 2 Abs. 2 Buchst. a) und b) desselben Gesetzes angeführten Tatsachen betrifft.<sup>3</sup>

### § 5

Das Ministerium ist weiter verpflichtet auf Antrag einer mehr als 18 Jahre alten Person

- a) mitzuteilen, ob das von ihr gefragte Aktenbündel mit den Personalangaben in den erhalten gebliebenen Informationssystemen der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der Staatssicherheit entstanden, registriert wird und ob es erhalten blieb, falls es sich nicht um einen Ausländer handelt,
- b) mitzuteilen, ob eine von ihr angeführte Person, als Mitarbeiter der Staatssicherheit registriert wird und ob das Personalaktenbündel dieser Person erhalten blieb, falls es sich nicht um einen Ausländer handelt,
- c) ihr die Kopie des erhalten gebliebenen unter dem Buchst. a) angeführten Aktenbündels und das unter dem Buchst. b) angeführte Dokument zugänglich zu machen, falls es sich nicht um einen Ausländer handelt.
- d) ihr die Kopie des erhalten gebliebenen Kaderaktenbündels oder der persönlichen Evidenzkarte eines Angehörigen der Staatssicherheit zugänglich zu machen, die in dem durch das Ministerium laut § 7 veröffentlichten Verzeichnis beinhaltet sind.

### § 6

#### **Die Zugänglichkeit der Dokumente, die sich im Besitz des Verteidigungsministeriums und des Justizministeriums befinden**

(1) Auf Antrag der natürlichen, mehr als 18 Jahre alten Person oder der Person laut § 4 Abs. 2 ist folgendes Ministerium verpflichtet

- a) das Verteidigungsministerium die Informationen über die Existenz der Dokumente mitzuteilen und die erhalten gebliebenen Dokumente, die durch die Tätigkeit der Hauptverwaltung der Militärabwehr und des Korps der Nationalen Sicherheit (III. Verwaltung) entstanden, zugänglich zu machen, sowie die Dokumente, die durch die Tätigkeit weiterer Sicherheitsbestandteile entstanden und die in den Ordnungsmitteln dieser Verwaltung oder in den Archiv- und Ordnungsmitteln der Archive der Streitkräfte registriert werden, zugänglich zu machen,
- b) das Justizministerium die Informationen über die Existenz der Dokumente mitzuteilen und die erhalten gebliebenen Dokumente, die durch die Tätigkeit der Abteilung

Innenschutz des Korps der Korrektionserziehung entstanden sind, zugänglich zu machen; falls es sich um das Personalaktenbündel einer als Mitarbeiter der Abteilung Innenschutz registrierten Person handelt, wird es dann zugänglich gemacht, wenn solche Person zum Nutzen der Staatssicherheit ausgenutzt wurde.

(2) Zwecks der Zugänglichkeit der im Absatz 1 angeführten Dokumente betreibt das Verteidigungsministerium das Informationssystem der Dokumente.

(3) Auf den Vorgang bei der Stellung des Antrags zur Zugänglichkeit der im Abs. 1 angeführten Dokumente und auf ihre Erledigung, sowie auf den Betrieb der Informationssysteme der im Abs. 2 angeführten Dokumente und auf die Veröffentlichung der Registrierungsunterlagen beziehen sich ähnlich die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stellung der Anträge zur Zugänglichkeit der Aktenbündel des Ministeriums und zur ihrer Erledigung und über den Betrieb des Informationssystems des Ministeriums und über die Veröffentlichung der Registrierungsunterlagen durch das Ministerium.

## § 7

### **Die Veröffentlichung der Registrierungsunterlagen und des Verzeichnisses der Personalaktenbündel**

(1) Das Ministerium und das Verteidigungsministerium lassen im Druck und auf den elektronischen Medien erscheinen: die Evidenzvermerke aus den erhalten gebliebenen oder rekonstruierten Protokollen, aus den Aktenbündeln oder weiteren Ordnungsmitteln der Sicherheitsbestandteile, aus ihren Informationssystemen der Dokumente im Umfang der Objektaktenbündel und der Aktenbündel der als Mitarbeiter der Staatssicherheit oder als Mitarbeiter der Hauptverwaltung der Militärabwehr des Korps der Nationalen Sicherheit (III. Verwaltung) registrierten Personen. Sie lassen sie mit den Angaben über das Datum der Aktenbündeleinführung, seine Bewegung und Archivierung, über den Typ des Aktenbündels und seine Veränderung, über Personen, falls es sich nicht um Ausländer handelt oder über die Objekte, zu denen die Aktenbündel registriert werden, falls solche Angaben erhalten blieben erscheinen.

(2) Das Justizministerium lässt im Druck und auf den elektronischen Medien die Abschrift des Aktenbündelprotokolls der Abteilung des Korps der Korrektionserziehung im Umfang der Objektaktenbündel und der Aktenbündel der als Mitarbeiter dieser Abteilung registrierten Personen, falls sie zum Nutzen der Staatssicherheit ausgenutzt wurden, erscheinen.

(3) Das Ministerium und das Verteidigungsministerium lassen durchlaufend im Druck und auf den elektronischen Medien das Verzeichnis der Kaderaktenbündel der Angehörigen der Sicherheitsbestandteile erscheinen, die laut § 4 Abs. 1 Buchst. b) Punkt 2 zugänglich gemacht wurden, zugleich mit der Anführung des Einreichungsdatums eines Angehörigen in den Sicherheitsbestandteil, die Dienstfunktionen, die ein Angehöriger im Sicherheitsbestandteil ausübte und das Abschlussdatum dieser Einreichung.

### **Der Vorgang der Zugänglichkeit der Aktenbündel**

## § 8

### **Der Antrag**

(1) Die Zugänglichkeit der Dokumente laut § 4 und 5 wird auf Grund des Antrags verwirklicht. Der Antrag wurde dem Ministerium schriftlich gestellt.

(2) Im Antrag führt der Antragsteller seinen Namen, Nachnamen, seine Geburtsnummer, falls er sie hat, Geburtsdatum und seine Adresse. Im Antrag führt er weiter folgendes an:

- a) seine Staatsangehörigkeit, einschließlich seiner vorigen Staatsangehörigkeit, vorige Veränderungen seines Nachnamen, Geburtsort, den ständigen Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, einschließlich des Bezirksnamen der vorigen ständigen Aufenthalte, falls er um die Zugänglichkeit der Dokumente laut § 4 Abs. 1 ersucht.
- b) den Namen der Institution oder der organisierten Gruppe der Personen, auf die sich das Objektaktenbündel beziehen soll, oder den Nachnamen, bzw. auch den Namen und weitere Identifikationsmerkmale der Person, nach der gefragt wird, ob diese als Mitarbeiter der Staatssicherheit registriert wurden, falls der Antragsteller um die Zugänglichkeit der Aktenbündel laut § 5 Buchst. b) ersucht,
- c) das Kennzeichen des Kaderaktenbündels, unter dem es im durch das Ministerium laut § 7 veröffentlichten Verzeichnis geführt wird, falls er um die Zugänglichkeit ein solches Aktenbündel laut § 5 Buchst. d), ersucht,
- d) den Namen, Nachnamen und die Geburtsnummer eines Verstorbenen oder, falls er es nicht kennt, sein Geburtsdatum und die unter dem Buchst. a) angeführten Angaben über einen Verstorbenen, falls der Antragsteller eine laut § 4 Abs. 2 zur Antragstellung berechnigte Person ist.

(3) Den Antrag versieht der Antragsteller mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift. Eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift ist nicht nötig, falls der Antragsteller bei der persönlichen Antragstellung seine Identität nachweist.

## § 9

### **Erledigung des Antrages**

(1) Der Antrag, der die im § 8 Abs. 2 oder 3 festgelegten Erfordernisse nicht beinhaltet, lehnt das Ministerium ohne unnötigen Verzug mit der Anführung der Antragsmängel ab; das Ministerium macht es immer schriftlich zu den Händen des Antragstellers, mit Ausnahme der Fälle, in den der Antragsteller bei den mündlichen Verhandlungen durch die Erklärung ins Protokoll seinen Antrag zurückzieht.

(2) Den Antrag zur Zugänglichkeit des Personalaktenbündels, der die im § 8 Abs. 2 und 3 festgelegten Erfordernisse beinhaltet, erledigt das Ministerium durch die schriftliche

Antwort zu den Händen des Antragstellers in der Frist innerhalb 90 Tage ab dem Tag der Antragszustellung.

(3) Den Antrag zur Zugänglichkeit der Dokumente, die ein Aktenbündel nicht darstellen, falls er die im § 8 Abs. 2 und 3 festgelegten Erfordernisse beinhaltet, erledigt das Ministerium ohne unnötigen Verzug, nachdem es dafür die technischen Möglichkeiten gewährleistet.

(4) In der schriftlichen Antwort teilt das Ministerium dem Antragsteller folgendes mit:

- a) die im § 4 Abs. 1 Buchst. a) und § 5 Buchst. a) angeführten Angaben,
- b) die Stelle der Dokumentenzugänglichkeit,
- c) die Angaben über den Evidenzvermerk über die Existenz des Aktenbündels, falls das Aktenbündel nicht erhalten blieb, vor allem seinen Typ, in welchem Zeitraum und von welchem Staatsicherheitsbestandteil es geführt wurde,
- d) die Feststellung, dass der Antragsteller eine als Mitarbeiter des Staatssicherheitsbestandteiles registrierte Person ist.

## § 10 Zugänglichkeitsweise

(1) Der Antragsteller, dem vom Ministerium mitgeteilt wurde, dass die Dokumente, die er ersuchte, der Zugänglichkeitsgegenstand sind, hat auf ihre Zugänglichkeit Recht (weiter nur „der berechtigte Antragsteller“).

(2) Die Zugänglichkeit wird dadurch realisiert, dass sich der Antragsteller mit den Dokumentenkopien an der Stelle, die ihm das Ministerium in der schriftlichen Antwort mitteilte, vertraut macht.

(3) Das Recht auf die Zugänglichkeit der im § 4 Abs. 1 angeführten Dokumente hat neben dem berechtigten Antragsteller auch die natürliche Person, die die Zustimmung des berechtigten Antragstellers mit seiner amtlich beglaubigten Unterschrift vorlegt. Die Dokumente werden dieser Person in einem solchen Umfang und auf eine solche Weise zugänglich gemacht, wie sie dem berechtigten Antragsteller zugänglich gemacht würden. Falls die Zustimmung nicht einmal von dem berechtigten Antragsteller erteilt werden kann, auch von den Personen nicht, die das Recht auf den Schutz der Persönlichkeit des Verstorbenen nachweisen, kann über die Zugänglichkeit das Organ des Abgeordnetenhauses entscheiden.

- 1) § 9 des Gesetzes Nr. 40/1974 Slg. über das Korps der Nationalen Sicherheit.
- 2) §15 des bürgerlichen Gesetzbuches.
- 3) Das Gesetz Nr. 87/1991 Slg. über die außergerichtliche Wiedergutmachung i. d. F. späterer Vorschriften.

2. Hinter den § 10 werden die neuen § 10a bis 10e, die einschließlich der Vorschriften und der Fußnoten Nr. 4) und 5) lauten:

#### „§ 10a

### **Der Personaldatenschutz**

(1) Das Ministerium vor der Zugänglichkeit des Dokumentes dem berechtigten Antragsteller schwärzt in der Dokumentkopie das Geburtsdatum und den Wohnort anderer Personen, sowie alle Angaben über ihr Privat- und Familienleben, über ihre strafbare Tätigkeit, Gesundheit und Vermögensverhältnisse. Falls ein zugänglich gemachtes Dokument die Kaderakte des Angehörigen des Sicherheitsbestandteils ist, werden dort auch alle Angaben über die Personen geschwärzt, die außer der dienstlichen oder öffentlichen Tätigkeit eines Angehörigen stehen.

(2) Falls eine natürliche Person, über die das Personalaktenbündel oder das Aktenbündel mit anderen Angaben registriert wird, dem Ministerium eine eigene Äußerung zum Inhalt oder zur Tatsache der Registrierung in der Evidenz in den Informationssystemen der Aktenbündel der Sicherheitsbestandteile übergibt, ist das Ministerium verpflichtet, diese Äußerung zu den Angaben über diese Person als ein untrennbarer Bestandteil beizulegen und sie den berechtigten Antragsteller zugleich mit den Dokumenten oder den Vermerken über die Evidenz zugänglich zu machen.

#### § 10b

### **Der Antrag zur Mitteilung der wahren Namen**

Während sich der berechtigte Antragsteller mit dem zugänglich gemachten Dokument vertraut macht, kann er das Ministerium um die Mitteilung des wahren Namen der Person bitten, die im Dokument unter dem falschen Namen (Decknamen) angeführt wird. Falls die Person, die im Dokument unter dem falschen Namen (Decknamen) angeführt wird, eine als Mitarbeiter des Sicherheitsbestandteils registrierte Person ist und die Identifizierung der Namen möglich ist, kommt das Ministerium dem Antragsteller unverzüglich am Ort entgegen.

#### § 10c

### **Aushändigung der Dokumentkopie**

(1) Das Ministerium händigt dem berechtigten Antragsteller auf seinen Antrag hin, den er stellte, während er sich mit dem zugänglich gemachten Dokument vertraut machte, eine Kopie des gesamten Dokumentes oder seines nach der Auswahl des Antragstellers bestimmten Teile aus. Das Ministerium versieht jede Seite der ausgehändigten Kopie mit einem Stempel. Die Übernahme der ausgehändigten Kopie bestätigt der berechtigte Antragsteller mit seiner Unterschrift.

(2) Das Ministerium hebt für die Aushändigung der Kopie die Verwaltungsgebühr laut der Sonderrechtsvorschrift ein.<sup>4</sup>

## § 10d

### Das Informationssystem der Dokumente

(1) Zwecks der Zugänglichkeit und der Veröffentlichung der Dokumente betreibt das Ministerium das Informationssystem der Dokumente.

(2) Im Informationssystem der Dokumente registriert das Ministerium die Dokumente, die der Gegenstand der Zugänglichkeit und der Veröffentlichung sind, es bewahrt die Angaben über die berechtigten Antragsteller auf und falls der berechnigte Antragsteller eine laut § 4 Abs. 2 berechnigte Person ist, dann die Angaben über die verstorbene Person, die im § 4 Abs. 1 angeführt sind.

(3) Das Ministerium ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die im Dokument beinhalteten Angaben und die ins Informationssystem aus den erhalten gebliebenen Ordnungsmitteln gewonnenen Angaben, die im Abs. 2 angeführt werden, genau oder wahr sind.

(4) Der Bestandteil des Informationssystems der Dokumente ist die Antragsevidenz. In dieser Evidenz bewahrt das Ministerium laut § 8 alle Anträge und laut § 9 die Kopien der Antworten und laut § 10c die Bestätigungen über die Übernahme der Kopie.

## § 10e

Falls die Zugänglichkeit des Dokuments die Feststellung in Anspruch nimmt, ob die als Mitarbeiter des Sicherheitsbestandteiles registrierte Person ein Staatsbürger der Tschechischen Republik ist, kann das laut diesem Gesetz für die Zugänglichkeit zuständige Organ solche Feststellungen im Informationssystem des Einwohnerverzeichnis durchführen.<sup>5</sup>

4) Der Posten 3 des Tarifs der Verwaltungsgebühren, der die Beilage des Gesetzes Nr. 368/1992 über die Verwaltungsgebühren, i. d. F. späterer Gesetze bildet.

5) § 8 des Gesetzes Nr. 133/2000 Slg. über die Erfassung der Einwohner und die Geburtsnummer und über die Veränderung einiger Gesetze (Das Gesetz über die Erfassung der Einwohner).

## Abs. II

### Übergangsbestimmungen zum ersten Teil

1. Der Antrag zur Dokumentenzugänglichkeit in der Wirkung des Verteidigungsministeriums und des Justizministeriums nach dem Abs. I Punkt 1, falls er die Bestimmung des § 6 dieses Gesetzes betrifft, kann frühestens nach dem Verlauf 6 Monate seit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetz gestellt werden.

2. Die Erledigung der vor dem Tag des Inkrafttretens gestellten Anträge, die zu diesem Datum nicht beendet wurde, richtet sich nach der bisherigen rechtlichen Regelung.

## ZWEITER TEIL

## **Die Veränderung des Gesetzes über das Archivwesen**

### **Art. III**

Im Gesetz Nr. 97/1974 Slg. über das Archivwesen, i. d. F. des Gesetzes Nr. 343/1992 Slg., des Gesetzes Nr. 27/2000 Slg. und des Gesetzes Nr. 120/2001 Slg. wird im § 11 am Ende des Absatzes 3 der Punkt durch das Komma ersetzt und es wird der Buchstaben e) hinzugefügt, der folgendermaßen lautet:

„e) falls es sich um die Akten- und Archivmaterialien der kommunistischen Partei der Tschechoslowakei handelt.“

## **DRITTER TEIL**

### **Die Veränderung des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren**

#### **Abs. IV**

Im Gesetz Nr. 368/1992 Slg. über die Verwaltungsgebühren, i. d. F. des Gesetzes Nr. 10/1993 Slg., des Gesetzes Nr. 72/1994 Slg., des Gesetzes Nr. 85/1994 Slg., des Gesetzes Nr. 273/1994 Slg., des Gesetzes Nr. 36/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 118/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 160/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 301/1995 Slg., des Gesetzes Nr. 151/1997 Slg., des Gesetzes Nr. 305/1997 Slg., des Gesetzes Nr. 149/1998 Slg., des Gesetzes Nr. 157/1998 Slg., des Gesetzes Nr. 167/1998 Slg., des Gesetzes Nr. 63/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 166/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 167/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 223/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 326/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 352/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 357/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 360/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 363/1999 Slg., des Gesetzes Nr. 46/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 62/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 117/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 133/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 151/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 153/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 154/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 156/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 158/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 227/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 241/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 242/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 307/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 365/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 140/2001 Slg., des Gesetzes Nr. 231/2001 Slg. und des Gesetzes Nr. 76/2002 Slg. wird im Tarif der Verwaltungsgebühren im Posten 3 am Ende der Bevollmächtigung folgender Satz hinzugefügt: „Falls es sich um Kopien der zugänglich gemachten Dokumente handelt, die laut § 10c Abs. 1 des Gesetzes Nr. 140/1996 Slg. über die Zugänglichkeit der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit entstanden, ausgehändigt wurden, wird die Gebühr um 90% erniedrigt.“

## **VIERTER TEIL**

### **Die Veränderung des Gesetzes über den Personaldatenschutz**

#### **Art. V**

Das Gesetz Nr. 101/2000 Slg. über den Personaldatenschutz und über die Veränderung einiger Gesetze i. d. F. des Gesetzes Nr. 227/2000 Slg., des Gesetzes Nr. 177/2001 und des Gesetzes Nr. 450/2001 Slg., wird folgendermaßen geändert:

Im § 3 Abs. 6 Buchst. e) wird der Punkt am Ende durch das Komma ersetzt und es wird der Buchstaben f) hinzugefügt, der einschließlich der Fußnote Nr. 10a) folgendermaßen lautet:

„f) durch die Organe, die für die Zugänglichkeit der Aktenbündel laut des Sondergesetzes<sup>10a)</sup> zuständig sind, die durch die Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit entstanden, falls es dieses Sondergesetz nicht anders bestimmt.

10a) Das Gesetz Nr. 140/1996 Slg. über die Zugänglichkeit der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der Staatssicherheit entstanden sind, i. d. F. des Gesetzes 107/2002 Slg.

## FÜNFTER TEIL

### Wirkung

#### Abs. VI

Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft, mit der Ausnahme des Art. I Punkt 1, falls er die Bestimmung des § 7 betrifft, die am Tag des Verlaufes von einem Jahr seit dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

**Klaus  
Havel  
Zeman**

*Olga Hankovcová*